

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 9. April 1951

15. Stück

70. Bundesgesetz: Gewährung der Notstandshilfe an Volksdeutsche.  
 71. Bundesgesetz: Ausprägung von Handelsgoldmünzen.  
 72. Bundesgesetz: Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Brot und Mehl.  
 73. Bundesgesetz: Abänderung des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1948 (3. Novelle zum AHVG, 1948).  
 74. Verordnung: Anerkennung der Anhänger des Methodistischen Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft.

### 70. Bundesgesetz vom 31. Jänner 1951 über die Gewährung der Notstandshilfe an Volksdeutsche.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Personen deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutsche), die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, wird die Notstandshilfe gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 184, über die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie den österreichischen Staatsbürgern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf                      Figl                      Maisel

### 71. Bundesgesetz vom 31. Jänner 1951 über die Ausprägung von Handelsgold- münzen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, außer den gemäß Artikel IX des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, vorgesehenen Dukaten folgende Goldmünzen als Handelsmünzen auszuprägen

- a) die im Gesetz vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 22, vorgesehenen Goldmünzen zu 8 und zu 4 Gulden,
- b) die im Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, vorgesehenen Landesgoldmünzen zu 20 und zu 10 Kronen,
- c) die im Gesetz vom 11. August 1907, RGBl. Nr. 201, vorgesehenen Landesgoldmünzen zu 100 Kronen.

(2) Doch fallen die im Abs. 1 lit. b und c genannten Münzen auch weiterhin als außer Kurs gesetzte Goldmünzen unter den Begriff Gold im

Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 4 des Devisengesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 162.

§ 2. (1) Die gemäß § 1 neugeprägten Goldmünzen müssen in Zusammensetzung, Gewicht und Feingehalt sowie in ihrer Ausstattung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die dafür in der Zeit ihrer seinerzeitigen Ausprägung in Geltung gestanden sind.

(2) In Ausstattungen, in denen solche Münzen aus besonderen Anlässen als Gedenkmünzen geprägt worden sind, dürfen sie nicht neugeprägt werden.

(3) Die Münzen haben ein Prägejahr zu tragen, das in die Zeit ihrer seinerzeitigen Ausprägung in der für die Neuprägung gewählten Ausstattung fällt.

§ 3. Solange und insoweit Goldmünzen der in § 1 Abs. 2 erwähnten Art nach den jeweils bestehenden Devisenvorschriften der Anmeldung (Ablieferung) an die Oesterreichische Nationalbank unterliegen, dürfen sie nur für Rechnung von Ausländern (§ 1 Abs. 1 Z. 10 des Devisengesetzes) ausgeprägt werden, wenn das für die Prägung, einschließlich der dafür zu entrichtenden Gebühren, erforderliche Gold aus dem Ausland angeliefert wird. Ausprägungen für Rechnung des Bundes oder der Oesterreichischen Nationalbank fallen nicht unter diese Bestimmung.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf                      Figl                      Margarétha

### 72. Bundesgesetz vom 14. Februar 1951, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Brot und Mehl.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Brotmehl im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Roggenmehl und Weizenbrotmehl.

§ 2. (1) Brotmehl darf nicht verfüttert werden.

(2) Die Mühlen dürfen Brotmehl, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, nur an die mit Brotmehl handelnden Betriebe und an die Brotmehl verarbeitenden Backbetriebe liefern. Das gleiche gilt für die Lieferungen der mit Brotmehl handelnden Betriebe.

(3) Gegen Vorlage eines Bedarfsnachweises darf Brotmehl auch an Personen abgegeben werden, die üblicherweise Brot für den eigenen Bedarf aus zugekauftem Mehl selbst oder durch Backbetriebe herstellen. Der Bedarfsnachweis wird von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt.

(4) Lohn- und Umtauschmüllerei darf nur für den eigenen Wirtschaftsbedarf landwirtschaftlicher Betriebe, nicht aber für andere Auftraggeber betrieben werden.

§ 3. (1) Ist die Versorgung bestimmter Gebiete mit Brot oder Mehl gefährdet, wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Verkehr mit Brotgetreide oder daraus erzeugtem Mehl bis zu den Verarbeitungsbetrieben in dem Umfang gelenkt, als es zur Beseitigung der Versorgungsstörungen notwendig ist.

(2) Die Lenkung gemäß Abs. 1 besteht in Maßnahmen, die betreffen:

- a) Verpflichtung von Aufkäufern, Mühlen und Handelsbetrieben, bestimmte Gebiete mit Brotgetreide zu beliefern;
- b) Lieferung von Mehl an die Handels- und Verarbeitungsbetriebe bestimmter Gebiete.

§ 4. (1) Die in § 2 Abs. 2 genannten Unternehmungen sind verpflichtet, den Stellen, die mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Anordnungen befaßt sind, über den Lagerbestand, den Zu- und Abgang an Brotgetreide und Mehl, getrennt nach Arten, sowie über die Ausführung der getroffenen Lenkungsmaßnahmen auf Verlangen Nachweisungen und Auskünfte zu erstatten.

(2) Die mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Anordnungen befaßten Stellen sind berechtigt, die Richtigkeit der gemäß Abs. 1 zu erstattenden Nachweisungen und Auskünfte sowie die Ausführungen der getroffenen Lenkungsmaßnahmen durch Einsichtnahme in die bezughabenden Aufzeichnungen zu überprüfen.

§ 5. Zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 dieses Bundesgesetzes werden Anordnungen erlassen, die in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen sind und am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft

treten, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist.

§ 6. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann sich bei der Handhabung der Maßnahmen gemäß der §§ 2, 3 und 4 der Mitwirkung nachgeordneter Behörden oder des Getreideausgleichsfonds (BGBl. Nr. 168/1950) bedienen.

§ 7. Die in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Ansuchen und Bewilligungen sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Anordnungen werden, sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörigen Sachen oder ihr Erlös können für verfallen erklärt werden. Auf den Verfall dieser Gegenstände kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

§ 9. (1) Ist ein rechtskräftiges Straferkenntnis gemäß § 8 ergangen, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau den durch die strafbare Handlung betroffenen Betrieb vom Bezug von Brotgetreide oder dessen Mahlprodukten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausschließen.

(2) Eine solche Verfügung kann auch schon vor Rechtskraft des Straferkenntnisses für die Dauer des Berufungsverfahrens, längstens aber für sechs Wochen erfolgen. Die Dauer eines solchen Ausschlusses ist in die Zeit eines allfälligen Ausschlusses gemäß Abs. 1 einzurechnen.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Oktober 1951 außer Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist hinsichtlich des § 7 das Bundeskanzleramt, hinsichtlich des § 9 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Figl	
Schärf	Kraus	Kolb

**73. Bundesgesetz vom 22. Februar 1951, womit das Außenhandelsverkehrsgesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zum AHVG. 1948).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 251, über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Auslande (Außenhandelsverkehrsgesetz 1948) in der Fassung der Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 34/1951, wird abgeändert wie folgt:

1. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 gelten bis längstens 31. Mai 1951.“

2. Die Liste A zu § 2 Abs. 1 (Genehmigungsliste für die Ausfuhr) wird abgeändert wie folgt:

In der Gruppe „Leder und Lederwaren“ statt  
275 Felle und Häute, ausgenommen Rind-, Kalb-, Roß-, Ziegen-, Zickel-, Schaf-, Lammfelle und Schweinhäute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt), nicht weiter bearbeitet, sowie Schneidkanin, Hasenfelle und Haarstoffe, nunmehr:

ex 275 Rind-, Kalb-, Roß-, Ziegen-, Zickel-, Schaf-, Lammfelle und Schweinhäute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt), nicht weiter bearbeitet, sowie Schneidkanin, Hasenfelle und Haarstoffe.

In der Gruppe „Fahrzeuge“ entfällt:  
ex 459 Lastkraftwagen und Kraftfahräder.

**Artikel II.**

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 treten mit 31. März 1951, die der Ziffer 2 jedoch schon mit 1. Jänner 1951 in Kraft.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Figl

Schärt

Kolb

**74. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. Februar 1951, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Methodistischen Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft.**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, wird verordnet wie folgt:

Die Anerkennung der Anhänger des Methodistischen Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „Methodistenkirche in Österreich“ wird hiermit ausgesprochen.

Hurdes



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.